

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2992/17

Dresden,
27. November 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten René Jalaß,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/11107
Thema: Nachfrage zur Drucksache 6/10750 – Umgang mit geringen
Mengen gemäß § 31a BtMG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkungen:

In Beantwortung meiner Kleinen Anfrage 6/10750 zum Umgang mit „geringen Mengen“ gem. § 31a BtMG wird ausgeführt, dass bei Cannabis (Haschisch bzw. Marihuana) und Ecstasy entsprechende Mengen definiert sind. Weiter wird ausgeführt: „Bei anderen Betäubungsmitteln ist eine Anwendung des § 31a BtMG hingegen nur in Ausnahmefällen möglich.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Aus welchen Gründen ist eine Regelung für „geringe Mengen“ gem. § 31a BtMG in Sachsen nur für die o.g. Substanzen getroffen und nicht für andere illegalisierte Substanzen?

Oberwerte für eine „geringe Menge“ im Sinne des § 31a BtMG wurden bisher nur für Haschisch und Marihuana sowie Ecstasy festgelegt. Hintergrund ist, dass es sich hierbei um klassische Einstiegsdrogen handelt, die im Vergleich zu anderen, „harten“ Drogen über ein geringeres Suchtpotential verfügen und eher dem Gelegenheitskonsum unterliegen.

Frage 2:

Gibt es Beispiele für entsprechende Ausnahmefälle gemäß der o.g. Antwort?

Konkrete Beispiele für die Anwendung des § 31a BtMG auf andere als die im Einleitungssatz der Kleinen Anfrage benannten Drogen sind nicht formuliert. Es obliegt vielmehr dem jeweils zuständigen Bearbeiter, in einer Gesamtbewertung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob der zu beurteilende Sachverhalt derart von den übrigen Sachverhalten „nach unten“ abweicht, dass ein Absehen von der Verfolgung nach § 31a BtMG gerechtfertigt sein kann. Hierbei ist nicht nur die Menge der festgestellten Betäubungsmittel von Relevanz, sondern eine Gesamtschau aller in § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG aufgeführten Ermessenserwägungen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow